

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 29 (1942)  
**Heft:** 16: 1

**Vereinsnachrichten:** Offizielle Mitteilungen des Erziehungsdepartements des Kantons Wallis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 24.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

stunde ausschliesslich zur Uebung der deutschen (Fraktur-) Schrift zu verwenden sei. Die Inspektoren seien beauftragt worden, bei ihren Schulbesuchen darauf zu achten, dass diese Vorschrift eingehalten werde.

a. b.

**Wallis.** Eine erfreuliche Nachricht. Der Staatsrat des Kantons Wallis hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1942 eine erfreuliche Beschlussabänderung vorgenommen, welche für die unverheirateten Staatsbeamten und Lehrer eine Gehaltsaufbesserung von 25 Prozent während der Dauer des Aktivdienstes bedeutet. Statt bloss 25 Prozent des Gehaltes wie bisher, werden sie nun in Zukunft 50 Prozent erhalten.

Am 3. Oktober 1939 — ein Monat nach Kriegsbeginn — legte der Walliser Staatsrat die Besoldung des Lehrpersonals und der Staatsbeamten während des Aktivdienstes in einem Beschluss fest. Nach diesem Beschluss sollten die Verheirateten 75 Prozent ihres Lohnes, plus 5 Prozent für jedes Kind erhalten, der Ledige jedoch nur 25 Prozent. Die mit dem süßen Ehejoch Belasteten waren ob dieses Beschlusses sehr zufrieden. Für die Unverheirateten wirkte er sich jedoch mit der Zeit als untragbar aus. Dies mag mit einem kurzen Beispiel illustriert werden:

Ein junger Lehrer, der Leutnant wird, amtet das zweite oder dritte Jahr als Erzieher. Er hat somit einen Monatslohn von Fr. 285.— (Teuerungszulage einbegriffen!) Wenn er Militärdienst leistet, erhält er 25 Prozent dieses Gehaltes, d. h. Fr. 71.25. Davon werden 15 Prozent seines Offizierssoldes abgezogen und auch noch der Abzug für die Ausgleichskasse gemacht. Es bleibt ihm dann noch eine monatliche Entschädigung von Fr. 12.60 — oder 40 Rp. pro Tag!

Dass dieses — gemessen an den Entschädigungen, die viele verheiratete Lehrer erhielten (die in die Hunderte von Franken pro Monat geht), ungerecht war, zeigte erst die Praxis. Theoretisch war der Lohnansatz durchaus billig.

Der Chef des Erziehungsdepartementes, Herr Staatsrat Pitteloud, befasste sich schon lange mit dem Gedanken, diesem Mißstand ein Ende zu schaffen. Die Aenderung des Beschlusses musste jedoch eine Erhöhung der Staatsausgaben bedeuten. Das war es wohl, was sie so lange verzögerte. Heute jedoch, wo die Lebensmittelpreise teilweise um das Vierfache und die sonstigen Auslagen um ein Bedeutendes gestiegen sind, konnte auf diese Mehrbelastung der Staatskasse nicht mehr Rücksicht genommen werden. Darum legte der Herr Erziehungschef mit dem Bewusstsein, einer notwendigen Sache zum Durchbruch verhelfen zu müssen, die Beschlussänderung dem Staatsrate vor, und dieser genehmigte sie.

Es ist wohl überflüssig, zu bemerken, dass uns Junge diese Tatsache sehr freut. Durch die Tat, durch treue Pflichterfüllung wollen wir unsrem verehrten Erziehungschef, den Herren Staatsräten und dem ganzen Lande danken. i...

## Mitteilungen

### Offizielle Mitteilungen des Erziehungsdepartementes des Kantons Wallis

#### Turnprüfungen.

I. In Anwendung des Art. 76 der Eidg. Vorschrift vom 1. Dez. 1941 über den Vorunterricht werden vom nächsten Jahre an für alle Schüler von 15 Jahren Prüfungen der körperlichen Fähigkeit stattfinden.

II. Diese Prüfungen werden im Kanton Wallis für alle Schüler des Jahrganges 1928 im Monat Mai 1934 durchgeführt. Das vollständige Programm wird später bekanntgegeben.

III. Folgende *Mindestleistungen* sind für die Prüfungen festgelegt:

#### A. Obligatorische Uebungen.

#### Schüler von 15 Jahren und mehr:

1. Laufen: 80 m: 12,8 Sek.
2. Weitsprung mit Anlauf: 3,40 m.

---

---

## Schülerkalender „Mein Freund“

Von unserem Verlag erhalten wir die freudige Nachricht, dass die diesjährige (wiederum erhöhte!) Auflage fast vollständig abgesetzt sei. Wollen Sie deshalb, bitte, Ihre Schüler aufmerksam machen, dass sie sich den Kalender recht bald anschaffen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, eventuell keinen mehr zu erhalten! (In

diesem Falle möge man sich übrigens an den Verlag Otto Walter in Olten wenden, der vielleicht doch noch den „Rank“ findet, dass jedes Kind zu einem Kalender kommt!) — Für Ihre Mithilfe bei der Verbreitung des „Freund“ recht herzlichen Dank!

3. Schleuderwurf (Stein von 80 gr): 32 m.
4. Kugel- oder Steinstossen (4 kg): (links und rechts zusammengezählt): 10 m.
5. Uebungen für die körperliche Ausdauer:
  - a) Marschieren (16 km in 4 Stunden) oder
  - b) Marschieren (12 km mit 500 m Steigung in 4 Stunden).
  - c) Skifahren (eintägiger Kurs, die Klasse unter Leitung ihres Lehrers).
6. Klettern an einer 5 m hohen Stange oder Klettern an einem glatten, freihängenden Seil (ohne Zeitkontrolle) oder eine Uebung am Reck:
  - a) Reck in Kopfhöhe.
  - b) Reck in Hängehöhe.
7. Stützsprung (Flanke) über den Wellbaum: Höhe 110 cm oder Stützsprung über einen Balken: Höhe 100 cm (je zwei Sprünge!).

#### B. Fakultative Uebungen (zur Auswahl):

1. Hochsprung über eine Latte.
2. Schwimmen: 50 m (ohne Zeitkontrolle).  
Springen: vom 1 m hohen Springbrett und untertauchen.
3. Laufen: 1 km in 5 Minuten (4½ Minuten).
4. Ski: Das Gehen in der Ebene, im Hang, der Gleitschritt, das Stemmen (links und rechts), Stemmchristiania (links und rechts).  
Abfahrt: 100 m.  
Lauf: 3 km in leichtem Gelände.

IV. Für alle Schulen, die länger als 6½ Monate dauern, sollen unverzüglich 3 Turnstunden pro Woche ins Programm aufgenommen werden. In den andern Schulen müssen die vorgeschriebenen Stunden strikte eingehalten werden. Diese zwei Stunden sind in halbstündigem Unterricht pro Tag abzugeben. Die Lehrer können mit ihrer Klasse zeitweise — maximum 1 mal pro Monat — halbtägige Ausflüge und Uebungen im Gelände vornehmen. Dieses soll jedoch eine Ausnahme bleiben und kann nicht den regelmässigen Turnunterricht ersetzen.

V. Praktische Winke: Wir sind uns bewusst, dass den meisten Schulen unseres Kantons keine Turnlokale und Turngeräte zur Verfügung stehen. Doch, das darf den Turnunterricht nicht unterbinden. Guter Wille und ein wenig Findigkeit werden den Lehrer gewiss überall behelfsmässiges Material für den Unterricht finden lassen. Im übrigen hier einige Winke:

a) Der 80-m-Lauf: Schwere Schuhe sind zum Trainieren kein Hindernis. Im Gegenteil. Da in der Prüfung im Turntenue gearbeitet wird, ist dies dann eine grosse Erleichterung.

b) Kugelstossen: In Ermangelung einer Kugel tut ein Stein von gleichem Gewicht (4 kg) denselben Dienst. Solche findet man überall. (Zuerst mit kleinern Gewichten angefangen! 3—3½ kg.)

c) Laufschrift: In jeder Turnlektion sollen einige Minuten dem Dauerlauf gewidmet sein. Man fängt mit einem Lauf von 1 Minute an und verlängert die Zeit allmählich bis zu einer Viertelstunde. Beim Laufen kann man die Anforderungen bis 4 km in einer halben Stunde steigern.

d) Klettern: Die Gemeinde liefert ein Seil von zirka 5 m Länge und genügender Dicke (mindestens 2 cm im Durchmesser). Der Lehrer kann diese an einem vorstehenden Dachbalken befestigen und — schon ist die schönste Klettergelegenheit da!

e) Stützsprung (Flanke): Wo das hiezu nötige Material fehlt, befestigt man eine runde Latte von zirka 2 m Länge und 10 cm Durchmesser in der Höhe von 1 m. Diese derart befestigte Latte kann zu verschiedenen Uebungen dienen.

Zum Schlusse möchten wir das Lehrpersonal auf die Gefährlichkeit einiger oben erwähnten Uebungen aufmerksam machen. Um Unglücksfälle zu vermeiden, soll der Turnunterricht mit strengster Disziplin und grösster Vorsicht erteilt werden.

Der Erziehungsdirektor: Pitteloud.

### Gratis-Skiunterricht für die Jugend

Aus der Not der verlängerten Winterferien muss eine Tugend gemacht werden. Die ganze Schweizer Jugend soll skifahren lernen. Nichts kann besser zu ihrer Gesunderhaltung in schwerer Zeit und zu ihrer Ertüchtigung beitragen.

Mit der Aktion „Gratis-Skiunterricht für unsere Jugend“ will die schweizerische Zentrale für Verkehrsförderung die Erreichung dieses schönen Ziels erleichtern. Vom 4. bis 9. oder vom 11. bis 16. Januar stehen die Schweizer Skischulen den Buben und Mädchen der Jahrgänge 1927, 1928, 1929 und 1930 unentgeltlich offen. 12 Halbtagslektionen werden ihnen also gratis erteilt.

Diese Vergünstigung kommt nicht nur den Kindern der Hotelgäste, sondern allen Ferienkindern im Wintersportplatz zugute. Auch Schulklassen und Jugendgruppen in Ski-Ferienlagern geniessen den kostenlosen Ski-Unterricht. Ausgeschlossen sind davon einzig ortsansässige Kinder in den Sportplätzen selbst.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei allerdings ausdrücklich bemerkt, dass nicht die Reise und nicht der Aufenthalt, sondern nur die Skischullektionen gratis sind. Die Reise wird sehr bedeutend verbilligt durch das familienfreundliche Ferienabonnement, das vom 19. Dezember an wieder zur Ausgabe gelangt und — für Klassen und Gruppen — durch die vorteilhaften Tarife der Kollektivbillette.

Am 20. Dezember 1942 ist Anmeldeschluss. Ausführliche Prospekte und Anmeldekarten sind erhältlich bei der Schweiz, Zentrale für Verkehrsförderung in Zürich, Bahnhofpostfach.